



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

Bern, den 10. Februar 2012

Sperrfrist bis zum 10.2.2012, 12.00 Uhr

D-6330/2011: Urteil vom 3. Februar 2012

Asyl: Ehemaliger chinesischer Polizist abgewiesen

Das Bundesverwaltungsgericht lehnt den Rekurs eines ehemaligen chinesischen Polizisten uigurischer Herkunft ab. Dieser Asylbewerber hat behauptet, Zeuge eines Organhandels in seinem Herkunftsland China gewesen zu sein. Erstinstanzlich hatte ihn das Bundesamt für Migration aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling anerkannt. Er hatte eine provisorische Aufnahmebewilligung in der Schweiz erhalten.

Strittig war vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) einzig die Frage der Asylgewährung, beziehungsweise die Frage, ob die chinesischen Behörden den Beschwerdeführer zum Zeitpunkt, als er sein Land verliess, im Visier hatten. In seiner Entscheidung stellt das BVGer fest, dass der Asylbewerber sein Herkunftsland China auf legale und ordnungsgemässe Weise mit seinem Pass und im Wissen der Behörden verlassen hat. Das BVGer verweigert ihm deshalb das Asyl gemäss Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG SR 142.31). Laut Gericht sind die Aussagen zu seiner Vergangenheit in China vor seiner Ausreise zudem unklar, inkohärent und widersprüchlich. Das BVGer schliesst daraus, dass das Vorgebrachte nicht in allen Punkten der Realität entspricht. Wegen der mangelnden Glaubhaftigkeit der Vorbringen in wesentlichen Punkten lehnt das BVGer das Asyl in der Schweiz infolgedessen auch gemäss Artikel 7 AsylG ab.

Der Asylbewerber hatte geltend gemacht, in den Neunzigerjahren während mehreren Jahren der Polizei in der Provinz Xinjiang (Nordwesten von China) angehört zu haben. Dabei sei er Zeuge des Handels von Organen geworden, die zum Tode verurteilten Personen entnommen worden waren. Nachdem er sein Land 2007 verlassen hatte, reiste der ehemalige chinesische Polizist unter anderem durch Dubai und Italien und gelangte 2009 in die Schweiz. Vor dem BVGer rügte er, seine Verfahrensrechte seien erstinstanzlich nicht ausreichend berücksichtigt worden. Angesichts seiner Vergangenheit in China vor seiner Flucht müsse er Asyl erhalten.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Joanne Siegenthaler, Stv. Kommunikationsverantwortliche, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Berne, Tel. 058 705 29 16, Mobil 079 335 76 38, joanne.siegenthaler@bvger.admin.ch.